

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



16. Jahrgang

Potsdam, den 28. Dezember 2007

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Siebente Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung	370
Zweite Richtlinie zur Änderung der RL-Schüleraustausch (2ÄRLSchA) vom 11. Dezember 2007	372
Rundschreiben 10/07 vom 6. November 2007 Förderung von Schülerwettbewerben	372

II. Nichtamtlicher Teil

Hinweise des Landesjugendamtes Brandenburg vom 12.11.2007 zu Verantwortlichkeiten und zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe bei der schulischen und außerschulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen	378
Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)	380
Mitteilung 33/07 vom 19. Dezember 2007 Arbeits- und Gesundheitsschutz an brandenburgischen Schulen	380
Mitteilung 37/07 vom 19. Dezember 2007 Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Land Brandenburg für den Ausbildungszeitraum Juni 2008 bis Mai 2010	384
eTwinning fördert Schulpartnerschaften in Europa	384
Stellenausschreibung für den Auslandsschuldienst	385

I. Amtlicher Teil**Bildung****Siebente Verordnung
zur Änderung der Lernmittelverordnung**

Vom 29. Oktober 2007
(GVBl. II S. 458)

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1
Änderung der Lernmittelverordnung

Die Lernmittelverordnung vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2006 (GVBl. II S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu den §§ 4 bis 9 werden wie folgt gefasst:

- „§ 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Einzel zugelassene Lernmittel
- § 6 Entscheidung über die Einzelzulassung
- § 7 Pauschal zugelassene Lernmittel
- § 8 Sondergenehmigungen
- § 9 Nicht zulassungspflichtige Lernmittel“.

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Rahmenpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrpläne“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Förderbedarf“ ein Komma und die Wörter „Montessori-Materialien“ eingefügt.

3. Die §§ 3 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 3
Zulassungspflichtige Lernmittel

Schulbücher und Druckwerke gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur benutzt werden, wenn sie von dem für Schule zuständigen Ministerium einzeln oder pauschal zugelassen sind.

§ 4
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung von Lernmitteln sind die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu erfüllen.

(2) Lernmittel sollen Ziele und Lerninhalte eines Faches gemäß Rahmenlehrplan in der Regel mindestens einer Jahrgangsstufe beinhalten.

(3) Schulbücher sollen in der Regel den Lernmittelbedarf des jeweiligen Faches abdecken. Sie dürfen nicht lediglich ergänzenden Charakter haben oder Ergänzungen durch weitere Lernmittel erforderlich machen.

§ 5
Einzel zugelassene Lernmittel

(1) Schulbücher für die Fächer Geografie, Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Politische Bildung und Sachunterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden in der Regel auf der Grundlage von drei unabhängigen Gutachten (Regelprüfung) einzeln zugelassen. Aktualisierungen oder geringfügige Änderungen bereits zugelassener Schulbücher können auf Grund eines verkürzten Prüfverfahrens (Kurzprüfung) zugelassen werden.

(2) Schulbücher für die Fächer Astronomie, Biologie, Chemie, Deutsch, Griechisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik, Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie für die Fächer der lebenden Fremdsprachen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden in der Regel einzeln zugelassen, wenn der Verlag schriftlich erklärt hat, dass sie den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 entsprechen. Das für Schule zuständige Ministerium kann diese Lernmittel stichprobenartig einem Verfahren gemäß Absatz 1 unterziehen. Es kann die Verwendung in den Schulen untersagen, wenn im Ergebnis festgestellt wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt werden.

(3) Schulbücher, die in einem anderen Bundesland, in dem der Rahmenlehrplan für das jeweilige Unterrichtsfach inhaltlich mit dem im Land Brandenburg geltenden Rahmenlehrplan übereinstimmt, bereits zugelassen sind, können ohne nochmalige Prüfung zugelassen werden. Der Nachweis über die Zulassung in einem anderen Bundesland ist durch den Antragsteller zu erbringen.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium macht die einzelnen zugelassenen Schulbücher jährlich im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bekannt (Schulbuchkatalog).

(5) Anträge auf Zulassung können jederzeit eingereicht werden. Letzter Abgabetermin für die Bekanntmachung der Zulassung im Schulbuchkatalog ist für Lernmittel gemäß Absatz 1 der 31. August des Vorjahres und für Lernmittel gemäß Absatz 2 der 15. Dezember des Vorjahres. Lernmittel, deren Zulassung nach den Terminen gemäß Satz 1 bis zum 31. Dezember beantragt wurde, werden im Folgejahr in einer Nachtragsliste zum Schulbuchkatalog bekannt gemacht. Änderungen der Verkaufspreise oder der bibliografischen Angaben werden im Schulbuchkatalog berücksichtigt, wenn sie dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 15. Dezember des Vorjahres mitgeteilt wurden.

(6) Der Antrag auf Zulassung gemäß den Absätzen 1 und 2 muss folgende Angaben enthalten:

1. Titel, Band, Ausgabe,
2. Verlagsbezeichnung,
3. ISBN,
4. Bestellnummer des Verlages,
5. Auflage (Jahr/Auflagenziffer),
6. Unterrichtsfach, Jahrgangsstufe und Schulform gemäß den im Land Brandenburg geltenden Verordnungen über die Bildungsgänge,
7. Seitenzahl,
8. Einbandart und
9. Preis der preisgünstigsten Ausgabe.

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, ob es sich um eine Neuerscheinung oder um eine veränderte Neuauflage handelt und ob Folgebände geplant sind. Auf früher gestellte Anträge ist unter Angabe von Datum und Aktenzeichen des Bescheides des für Schule zuständigen Ministeriums Bezug zu nehmen. Dem Antrag gemäß Absatz 1 sind vier Prüfaxemplare, bei Anträgen auf Aktualisierung oder geringfügige Änderung bereits zugelassener Lernmittel ein Prüfaxemplar mit Kennzeichnung der Änderungen beizufügen. Dem Antrag gemäß Absatz 2 ist ein Prüfaxemplar beizufügen. Auf Anforderung sind drei weitere Exemplare für eine Regelprüfung nachzureichen. Die Prüfaxemplare können auch als Einreichexemplare, beispielsweise digitale Ausdrucke oder Kopien, eingereicht werden, wenn sie wie die geplante Buchausgabe vollständig ausgestaltet sind, von der Redaktion des Verlages geprüft und für den Druck freigegeben sind und dies im Antrag ausdrücklich versichert wird. Die verkaufsfertigen Exemplare sind in der erforderlichen Anzahl vor der Auslieferung nachzureichen.

(7) Mehrbändige Werke, die nicht als Gesamtheit vorgelegt werden, werden nur in lückenlos von unten aufbauender Weise geprüft und zugelassen. Es ist eine nach Bänden unterteilte stoffliche Inhaltsangabe der Gesamtausgabe beizufügen. Auf konzeptionelle Besonderheiten ist hinzuweisen.

§ 6

Entscheidung über die Einzelzulassung

(1) Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet auf der Grundlage der Prüfverfahren gemäß § 5 Abs. 1 und 2 über die Zulassung. Über die Zulassung ergeht ein Bescheid.

(2) Der Zulassungsbescheid bezieht sich nur auf die zur Prüfung vorgelegte Fassung.

(3) Die Zulassung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Sie kann insbesondere von der Beseitigung von Mängeln abhängig gemacht werden.

(4) Die Zulassung wird auf jeweils fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn nach Einschätzung des für Schule zuständigen Ministeriums das Lernmittel weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 entspricht.

(5) Die Zulassung kann vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 widerrufen werden, wenn sich die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4, insbesondere die Rahmenlehrpläne, geändert haben.

(6) Für die Zulassung werden Gebühren nach der Gebührenordnung MBS in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Pauschal zugelassene Lernmittel

(1) Nachfolgend aufgeführte Lernmittel sind pauschal zugelassen und können nach Entscheidung der Fachkonferenzen der Schulen auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes Verwendung finden:

1. Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Arbeitsmappen, Aufgabensammlungen und Übungshefte, die den Rahmenlehrplänen entsprechen,
2. Lernmittel für Fachzeichnen, Darstellende Geometrie, Technisches Zeichnen, Verkehrserziehung und Informatik einschließlich Literatur über Programmiersprachen,
3. Sachbuchliteratur,
4. Lektüren, belletristische Texte, Bildbände sowie Lieder- und Gedichtsammlungen,
5. Grammatiken, Wörterbücher und Lexika,
6. Versuchsanleitungen, Tabellenbücher, Tafelwerke, Formelsammlungen und Bestimmungsbücher,
7. religiöse Grundtexte wie Bibeln, Testamente, Katechismen, Koran und Gebetbücher,
8. Lernmittel für Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache,
9. Lernmittel für Sorbisch,
10. muttersprachliche Bücher für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist,
11. Lernmittel für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe sowie die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife im Zweiten Bildungsweg,
12. Lernmittel für die Bildungsgänge der Oberstufenzentren,
13. Lernmittel für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie

14. Lernmittel gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann pauschal zugelassene Lernmittel im Einzelfall einem Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 unterziehen und deren Verwendung in den Schulen untersagen, wenn im Ergebnis festgestellt wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind.

§ 8

Sondergenehmigungen

(1) In Einzelfällen können Schulen auf dem Dienstweg eine Sondergenehmigung zur probeweisen Einführung eines noch nicht zugelassenen Lernmittels bei dem für Schule zuständigen Ministerium beantragen. Aus der beigefügten Begründung muss erkennbar sein, dass der beabsichtigte Lernerfolg mit diesen Lernmitteln besonders gut erreicht werden kann. Den Anträgen ist ein Exemplar des betreffenden Lernmittels beizufügen.

(2) Sondergenehmigungen werden in der Regel nur für die antragstellende Schule ausgesprochen. Sie werden befristet erteilt und können widerrufen werden.

§ 9

Nichtzulassungspflichtige Lernmittel

(1) Lehrkräfte dürfen geeignete Einzeltexte und Einzelmaterialien in eigener Verantwortung einsetzen und den Schülerinnen und Schülern als Ergänzungsmaterial aushändigen. Die Beschränkungen des Urheberrechts, insbesondere § 53 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes, sind zu berücksichtigen.

(2) Von Lehrkräften für den Unterricht entwickelte Lernmittel, die im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenzen der Schule gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes verwendet werden, unterliegen nicht der Zulassungspflicht. Die Lernmittel müssen die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfüllen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.

Potsdam, den 29. Oktober 2007

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Zweite Richtlinie zur Änderung der RL-Schüleraustausch (2ÄRLSchA)

Vom 11. Dezember 2007

Gz.: StSchÄ CB - Tel.: 0355 4866-516

Auf Grund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1999 (GVBl. I S.106), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S.74, 85), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1. Änderung der RL-Schüleraustausch

Zur Verlängerung der Geltungsdauer wird die RL-Schüleraustausch vom 30. August 2004 (ABl. MBS S. 499), geändert durch Richtlinie vom 9. August 2006 (ABl. MBS S. 584), wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

2. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2007

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 10/07

Vom 6. November 2007

Gz.: 33.5 - Tel.: 866-3835

Förderung von Schülerwettbewerben

1. Allgemeines

1.1 Bedeutung der Schülerwettbewerbe

Schülerwettbewerbe sind besonders geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit speziellen Fragestellungen und Inhalten aus allen Lebensbereichen anzuregen. In der Auseinandersetzung mit den Wettbewerbsaufgaben werden die selbstständige Arbeit gefördert,

Energie, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Kreativität entwickelt. Schülerwettbewerbe unterstützen die Schülerinnen und Schüler auch bei der Entwicklung kooperativer Arbeitsformen und sozialer Verhaltensweisen.

Schülerwettbewerbe sind vorzügliche Instrumente und eine Möglichkeit zur Weckung, Findung und Förderung besonders interessierter, befähigter und begabter Schülerinnen und Schüler. Sie sind fester Bestandteil des Brandenburgischen Konzeptes zur Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher.

Schülerwettbewerbe haben im Leben jeder Schule eine wichtige pädagogische Funktion. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im oder durch den Unterricht zur Teilnahme an Wettbewerben angeregt und setzen sich dann in vielfältigen Arbeitsformen außerhalb des Unterrichts mit der jeweiligen Wettbewerbsaufgabe auseinander. Erkenntnisse und Erfahrungen, die im Rahmen von Schülerwettbewerben gewonnen und in die schulische Arbeit einbezogen werden, tragen wesentlich zur Weiterentwicklung des Unterrichts bei. Darüber hinaus kann die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Wettbewerben eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des Schullebens und von Schulprogrammen spielen.

1.2 Schülerwettbewerbe

Zur Austragung im Land Brandenburg gelangen sowohl Schülerwettbewerbe, die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) befürwortet und unterstützt werden, als auch solche, die ohne Kenntnis der obersten Schulbehörde von unterschiedlichen Veranstaltern ausgeschrieben werden. Die Lehrkräfte entscheiden in eigener Verantwortung, welche Wettbewerbe für ihre Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme geeignet sind.

Zu den vom MBS befürworteten Schülerwettbewerben gehören die Wettbewerbe, die

- a) nach der gemeinsamen Erklärung der Länder und des Bundes vom 14. September 1984 bundesweit ausgetragen werden,
- b) auf internationale Verträge der Bundesrepublik zurückgehen oder von der Kultusministerkonferenz empfohlen werden,
- c) auf Initiative des Brandenburgischen Landtages oder einer obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg durchgeführt werden und
- d) von freien Trägern ausgeschrieben und vom MBS als pädagogisch bedeutsam anerkannt werden.

Die Wettbewerbe, die jährlich oder jedes zweite Jahr ausgetragen und vom MBS befürwortet werden, sind in der Anlage 1 aufgeführt. Zu diesen kontinuierlich stattfindenden Schülerwettbewerben gelangen jährlich weitere, von der obersten Schulbehörde unterstützte Wettbewerbe zur Austragung. Sie haben einmaligen Charakter oder werden anlässlich bestimmter Ereignisse ausgeschrieben.

2. Förderung von Schülerwettbewerben

2.1 Förderung durch die Schule

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über bestehende Schülerwettbewerbe und regt sie zur Teilnahme an. Dabei sollen vor allem auch Schülerinnen und Schüler ermutigt werden, sich an jenen Wettbewerben zu beteiligen, bei denen der Mädchen- oder Jungenanteil unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bislang eher gering ist.

Die Schulen sollen ihre an Wettbewerben teilnehmenden Schülerinnen und Schüler fachlich beraten, ihnen die Benutzung der Bibliotheken, Fachräume und der technischen Ausrüstungen ermöglichen sowie sie bei der Kontaktaufnahme mit anderen Schulen und Hochschulen, mit Wirtschaft und Industrie sowie mit Verbänden, Vereinen und anderen Institutionen unterstützen.

Für die Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf die Teilnahme an den vom MBS befürworteten Wettbewerben können die Schulen ständige oder zeitweilige Arbeitsgemeinschaften oder Projektgruppen einrichten. Diese Arbeitsgemeinschaften oder Projektgruppen sind schulische Veranstaltungen, die von den Lehrkräften im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung durchgeführt werden. Sie sind in der Regel jahrgangsübergreifend und können auch schulübergreifend organisiert werden. Wegen der Einrichtung solcher Arbeitsgemeinschaften darf kein Unterricht ausfallen.

Veranstaltungen im Rahmen von Wettbewerben sind für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schulische Veranstaltungen. Lehrkräfte, die mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern oder mit Aufgaben bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Wettbewerbs beauftragt sind, können die Fahrten zu den jeweiligen Veranstaltungen vom zuständigen staatlichen Schulamt auf der Grundlage entsprechender Einzelanträge als Dienstreisen oder Dienstgänge genehmigen lassen. Es gelten das Rundschreiben 18/06 über Dienst- und Fortbildungsreisen in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen VV-Schulfahrten.

2.2 Förderung durch die Schulaufsicht

Die Ausschreibungen der vom Land geförderten Wettbewerbe werden vom MBS im nichtamtlichen Teil seines Amtsblattes oder im Brandenburgischen Bildungsserver (www.bildung-brandenburg.de) bekannt gegeben oder von ihm auf dem Dienstweg oder vom Veranstalter den Schulen direkt zugeleitet.

Das Land beauftragt Wettbewerbsleiterinnen und Wettbewerbsleiter, die mit den Trägern der Wettbewerbe kooperieren und für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der landesweiten Wettbewerbsrunden verantwortlich sind. Dafür können diesen Lehrkräften Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden.

Das MBJS stellt nach Maßgabe des Haushalts auch finanzielle Mittel zur Förderung der befürworteten Schülerwettbewerben zur Verfügung.

In jedem staatlichen Schulamt ist eine Schularätin oder ein Schulrat mit der Fachaufgabe „Begabungsförderung und Wettbewerbe“ betraut und damit verantwortlich für die Durchsetzung der im Rahmen von Bundes- und Landeswettbewerben sowie internationalen Wettbewerben und Olympiaden notwendigen Maßnahmen, aber auch für die Förderung schulinterner und regionaler Wettbewerbe in der Schulamtsregion.

Die Ansprechpartner für Schülerwettbewerbe sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Anerkennung besonderer Leistungen in Wettbewerben

Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an Wettbewerben teilgenommen haben, erfahren durch die jeweilige Schule eine angemessene Würdigung. Die besondere Leistung wird ihnen als Bemerkung im Zeugnis bescheinigt.

Jene Schülerinnen und Schüler, die Herausragendes geleistet haben, erfahren durch das staatliche Schulamt oder das MBJS eine gebührende Anerkennung.

Das Engagement bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Wettbewerben kann in die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern eingehen.

Schulen und Lehrkräfte, die sich über mehrere Jahre überdurchschnittlich stark und erfolgreich an Wettbewerben beteiligt haben, werden mit einer Urkunde des MBJS ausgezeichnet.

Die Leitung des MBJS empfängt einmal im Jahr die Preisträgerinnen und Preisträger von Bundes- und Internationalen Wettbewerben und Olympiaden sowie engagierte Betreuungslkräfte und Wettbewerbsleiterinnen und Wettbewerbsleiter.

Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass sowohl Einzelleistungen als auch Gruppenleistungen, die bei Wettbewerben erbracht worden sind, gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 Sekundarstufe I-Verordnung „andere Prüfungsform“ am Ende der Jahrgangsstufe 10 oder gemäß § 10 Abs. 6 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung als „Besondere Lernleistung“ in die Abiturprüfung eingebracht werden können.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Anlage 1

Befürwortete Wettbewerbe

Gesamtstaatlich geförderte Schüler- und Jugendwettbewerbe auf der Grundlage der Vereinbarung der KMK vom 14. September 1984

1. Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten
2. Schülerwettbewerb zur Politischen Bildung
3. Europa in der Schule - Europäischer Wettbewerb
4. Bundeswettbewerb Fremdsprachen
5. Bundesolympiade für russische Sprache, Literatur und Landeskunde
6. Bundeswettbewerb Mathematik
7. Wettbewerb Jugend forscht / Schüler experimentieren
8. Bundeswettbewerb Informatik
9. Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade
10. Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
11. Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
12. Auswahlwettbewerb zur internationalen Biologieolympiade
13. Bundeswettbewerb Jugend musiziert
14. Bundeswettbewerb der Schulen Jugend trainiert für Olympia
15. Bundesjugendspiele
16. Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels

Weitere bundesweit ausgeschriebene nationale und internationale Schülerwettbewerbe

17. EUSO - European Union Science Olympiad
18. Europäisches Sprachensiegel
19. Deutsche Mathematik - Olympiade
20. Schülerzeitungswettbewerb der Länder
21. BundesUmweltWettbewerb „Vom Wissen zum Handeln“
22. Bundeswettbewerb „Jugend debattiert“
23. Demokratisch Handeln mit der Lernstatt Demokratie
24. Schülerwettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“
25. Förderwettbewerb „Gemeinsam Handeln - Voneinander Lernen - Zusammenwachsen“
26. Bundeswettbewerb Deutscher Naturparks
27. Bundesbegegnung Schulen musizieren
28. Schülerwettbewerb „Schüler machen Lieder“ mit Treffen Junge Musikszene
29. Schülerwettbewerb „Schüler schreiben“ mit Treffen Junger Autoren
30. Schülerwettbewerb „Schüler machen Theater“ mit Theater-treffen der Jugend
31. Schultheater der Länder
32. Deutsch-Olympiade
33. Schülerwettbewerb „Das lesende Klassenzimmer“
34. Fremdsprachenwettbewerb in der beruflichen Bildung
35. Focus-Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“
36. Förderwettbewerb der Robert-Bosch-Stiftung „Junge Wege in Europa“
37. Schülerwettbewerb der Stiftung Warentest „Jugend testet...“
38. Schülerwettbewerb „National Geographic Wissen...“
39. VDBiol - Förderpreis für die Sekundarstufe I
40. VDBiol - Förderpreis für die Sekundarstufe II

41. Europa forscht für die Umwelt
42. Nichtraucherwettbewerb „Be Smart - Don't Start“
43. Europäischer Schülerwettbewerb „Make a Video“
44. Schülerwettbewerb „Join Multimedia ...“
45. Odyssey of the Mind
46. Schul/Banker - Das Bankenspiel
47. Shankar's International Childrens Competition
48. Denkmal aktiv - Kulturerbe macht Schule
49. Schülerwettbewerb „Denkmale in der Region“
50. Schülerwettbewerb „Lebendige Antike“
51. Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung ...
52. Internationaler Jugendwettbewerb „jugend creativ“
53. Schülerwettbewerb „Alle für Eine Welt für alle“
54. Schülerwettbewerb „Junge Euroköche“
55. FIRST LEGO League Deutschland
56. Der Deutsche Schulpreis

Schülerwettbewerbe des Landes Brandenburg

57. Internationaler Kinderzeichenwettbewerb des Landes Brandenburg
58. Landesolympiade Mathematik

59. Landesolympiade Physik
60. Landesolympiade Biologie
61. Landesolympiade Chemie
62. Landesolympiade in der russischen Sprache und Landeskunde
63. Schülerwettbewerb Informatik des Landes Brandenburg
64. Förderpreis Literatur des Landes Brandenburg
65. Schülerwettbewerb „Kunst bildet“
66. Landesweiter Schülerwettbewerb „Chemkids“
67. Landeswettbewerb des Bundeswettbewerbes Fremdsprachen
68. Landesbegegnung „Schulen musizieren“
69. Wilhelm-Kempff-Preis
70. Adolf-Reichwein-Preis
71. Innovative Schulen
72. Schulgartenwettbewerb des Landes
73. Schülerwettbewerb „Erlebter Frühling“
74. Lotto-Förderpreis „100 % Musik ...“
75. Erdgaspokal der Schülerköche
76. Sportabzeichenwettbewerb an den Schulen im Land Brandenburg
77. Sportlichste Schule im Land Brandenburg
78. Lotto-Sportfest

Anlage 2

Ansprechpartner/Adressen:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und Landesinstitut für Schule und Medien

<p>Frau Dr. Christiane Standke Referentin für Schülerwettbewerbe/Begabtenförderung Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 866-3835 Telefax: (0331) 866-3807 E-Mail: christiane.standke@mbjs.brandenburg.de</p>	<p>Herr Klaus-Dieter Pohl Landesbeauftragter für Schülerwettbewerbe Landeswettbewerbsleiter Jugend forscht Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder) Gerhard-Neumann-Straße 3 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon: (0335) 5210-580 Telefax: (0335) 5210-401 E-Mail: klaus-dieter.pohl@schulaemter.brandenburg.de</p>
<p>Herr Eckhard Drewicke Schulsportreferent Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 866-3742 Telefax: (0331) 866-3959 E-Mail: eckhard.drewicke@mbjs.brandenburg.de</p>	<p>Herr Prof. Klaus Meißner Referatsleiter für Schul- und Schülerwettbewerbe 14974 Ludwigsfelde - Struveshof</p> <p>Telefon: (03378) 209-407 Telefax: (00378) 209-232 E-Mail: klaus.meissner@lisum.brandenburg.de</p>

Staatliche Schulämter

<p>Herr Schulrat Späthe Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel Magdeburger Straße 45 14470 Brandenburg a. d. Havel</p> <p>Telefon: (03381) 39-7450 Telefax: (03381) 39-7444 E-Mail: uwe.spaethe@schulaemter.brandenburg.de</p>	<p>Herr Schulrat Bursian Staatliches Schulamt Cottbus Blechenstraße 1 03046 Cottbus</p> <p>Telefon: (0355) 4866-414 Telefax: (0355) 4866-199 E-Mail: werner.bursian@schulaemter.brandenburg.de</p>
<p>Herr Schulrat Schalitz Staatliches Schulamt Eberswalde Tramper Chaussee 6 16225 Eberswalde</p> <p>Telefon: (03334) 66-0155 Telefax: (03334) 66-0199 E-Mail: hardy.schalitz@schulaemter.brandenburg.de</p>	<p>Herr Schulrat Thefs Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder) Gerhard-Neumann-Straße 3 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon: (0335) 5210-487 Telefax: (0335) 5210-401 E-Mail: norbert.thefs@schulaemter.brandenburg.de</p>
<p>Herr Schulrat Dr. Klingenberg Staatliches Schulamt Perleberg Berliner Straße 49 19348 Perleberg</p> <p>Telefon: (03876) 713-8103 Telefax: (03876) 713-8184 E-Mail: joerg.klingenberg@schulaemter.brandenburg.de</p>	<p>Herr Schulrat Herbst Staatliches Schulamt Wünsdorf Hauptallee 115/7 15828 Wünsdorf</p> <p>Telefon: (033702) 7-2707 Telefax: (033702) 7-2721 E-Mail: wolfgang.herbst@schulaemter.brandenburg.de</p>

Wettbewerbsleiterinnen/Wettbewerbsleiter:

<p><i>Biologiewettbewerbe:</i> Herr Frank Heinrich Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium Friedrich-Ebert-Straße 52 15234 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon: (0335) 401680 Telefax: (0335) 4016812 E-Mail: direktor@gauss.euv-frankfurt-o.de</p>	<p>Herr Torsten Leidel Weinberg-Gymnasium Am Weinberg 20 14532 Kleinmachnow</p> <p>Telefon: (033203) 30520 Telefax: (033203) 305229 E-Mail: Weinberg@wbg.pm.bb.schule.de</p>
<p><i>Chemiewettbewerbe:</i> Herr Dr. Bernhard Opitz Max-Steenbeek-Gymnasium Elisabeth-Wolf-Straße 72 03042 Cottbus</p> <p>Telefon: (0355) 714061 Telefax: (0355) 726422 E-Mail: max@steenbeck-gymnasium.de</p>	<p><i>Chemkids:</i> Frau Marianne Karohs Friedrich-Schiller-Gymnasium Schillerstraße 5 15711 Königs Wusterhausen</p> <p>Telefon: (03375) 295158 Telefax: (03375) 295750 E-Mail: Friedrich-Schiller-Gymnasium@t-online.de</p>
<p><i>Europäischer Wettbewerb</i> Herr Dietmar Kuhring Grundschule Calau Lindenstraße 21 - 28 03205 Calau</p> <p>Telefon: (03541) 2259 Telefax: (03541) 2259 E-Mail: grundschule.calau@schulen.brandenburg.de</p>	<p><i>Chorwettbewerbe:</i> Herr Helgert Weber Hermann-von-Helmholtz-Gymnasium Kurfürstenstraße 53 14467 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 2013790 Telefax: (0331) 20137920 E-Mail: helmholtzschule@t-online.de</p>

<p><i>Fremdsprachenwettbewerbe</i> Frau Gisela Bullan (Land, Region BB-Ost) Humboldt-Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus</p> <p>Telefon: (0355) 821122 Telefax: (0355) 822223 E-Mail: Humboldt-Gymnasium-Cottbus@t-online.de</p>	<p>Frau Dagmar Körner (Region BB-Süd) Spreeland-Gymnasium Makarenkostraße 1 03050 Cottbus</p> <p>Telefon: (03055) 543311 Telefax: (0355) 543321 E-Mail: mail@spreeland-gymnasium.de</p>
<p>Frau Sabine Wendlandt (Region BB-Nord) Gymnasium Finow F.-Weineck-Straße 36 16227 Eberswalde</p> <p>Telefon: (03334) 32060 Telefax: (03334) 363863 E-Mail: Gymnasium-Finow@t-online.de</p>	<p>Frau Dr. Christel Wagener (Region BB-West) Helmholtz-Gymnasium Kurfürstenstraße 53 14467 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 2013790 Telefax: (0331) 20137920 E-Mail: helmholtzschule@t-online.de</p>
<p><i>Internationaler Kinderzeichenwettbewerb</i> Frau Marita Poschitzki Lindenallee 62 c 16303 Schwedt</p> <p>Telefon: (03332) 511774 Mobil: (0178)7652802 E-Mail: kv-zeichnen@swschwedt.de</p>	<p><i>Mathematikwettbewerbe:</i> Herr Frank Ristau Max-Steenbeck-Gymnasium Elisabeth-Wolf-Straße 72 03042 Cottbus</p> <p>Telefon: (0355) 714061 Telefax: (0355) 726422 E-Mail: Max-Steenbeck-Gymnasium@t-online.de</p>
<p><i>Physikwettbewerbe:</i> Herr Christian Kasper Carl-Friedrich-Gauss-Gymnasium Friedrich-Ebert-Str. 52 15234 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon: (0335) 401680 Telefax: (0335) 4016812 E-Mail: direktor@gauss.euv-frankfurt-o.de</p>	<p>Herr Reiner Bohn Carl-Friedrich-Gauss-Gymnasium Friedrich-Ebert-Str. 52 15234 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon: (0335) 401680 Telefax: (0335) 4016812 E-Mail: direktor@gauss.euv-frankfurt-o.de</p>
<p><i>Schulen musizieren</i> Herr Hans-Peter Schurz Steinstraße 19 16816 Neuruppin</p> <p>Telefon: (03391) 5947-0 Telefax: (03391) 597419 E-Mail: Kfsn@t-online.de</p>	<p>Russisch-Olympiade: Frau Tanja Tietze Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule Ricarda-Huch-Straße 23 - 27 14480 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 649980 Telefax: (0331) 6499820 E-Mail: steuben-gesamtschule@t-online.de</p>

II. Nichtamtlicher Teil

Hinweise des Landesjugendamtes Brandenburg vom 12.11.2007 zu Verantwortlichkeiten und zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe bei der schulischen und außerschulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

1. Verpflichtung der Schule und Grundsätze schulischer Förderung

Die Förderung von Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen ist originäre Aufgabe der Schule. Dies gilt auch für die häufig mit derartigen Lern- und Leistungsproblemen einhergehenden Sekundärfolgen wie etwa Schulunlust, Versagensängsten, Gehemmtheiten oder aggressiven Auffälligkeiten. Von großer Bedeutung ist die Früherkennung, da im mittleren Schulalter die Verfestigung dieser Schwierigkeit sowie ihrer psychischen Begleitstörungen in der Regel bereits soweit fortgeschritten ist, dass eine nur noch schwer veränderbare Problematik besteht.

Der Anspruch von Eltern und Schülerinnen und Schülern der Primarstufe auf spezifische Fördermaßnahmen ergibt sich aus § 19 Absatz 5 Ziffer 3 BbgSchulG, § 6 Grundschulverordnung und den Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen (VV-LRS) vom 8. Dezember 2006.

Die rechtlichen Grundlagen für die entsprechende Förderung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I finden sich in § 16 Absatz 3; § 18 Absatz 7 Satz 3 Sek I-V¹ in Verbindung mit der oben zitierten VV-LRS. Die VV-LRS regelt darüber hinaus die Verfahrensweise zur Feststellung einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen, der notwendigen Fördermaßnahmen sowie das Verfahren zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung betroffener Schülerinnen und Schüler.

Die Feststellung einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen trifft die Fachlehrkraft Deutsch bzw. Mathematik. Zu ihrer Unterstützung kann die Schulleitung besonders fachkundige Lehrkräfte sowie die schulpsychologische Beratung heranziehen. Ab Jahrgangsstufe 5 ist die Einbeziehung der schulpsychologischen Beratung verbindlich.

Den rechtlichen Anforderungen entsprechende spezifische Fördermöglichkeiten sind in den Schulen in der jeweiligen Klassenstufe und Schulart bedarfsentsprechend vorhanden. Für

die Durchführung von Fördermaßnahmen stehen Lehrkräfte mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Leserechtschreib- und Rechenförderung zur Verfügung.

Für die spezielle Förderung lese-, rechtschreib- und rechen-schwacher Kinder werden, wenn allein binnendifferenzierender Unterricht nicht erfolgversprechend ist, klassen- oder schulübergreifende Förderkurse in Kleingruppen angeboten. Die Förderkurse finden entweder parallel oder zusätzlich zum regulären Unterricht statt. Lernfortschritte werden im Rahmen des Förderunterrichts kontinuierlich überprüft. Die Förderung für Schülerinnen und Schüler mit einer LRS wird in der Sekundarstufe I fortgesetzt, wenn diese in der Grundschulzeit nicht behoben werden konnte.

2. Leistungsvoraussetzungen und Leistungspflichten der Jugendhilfe zur Sicherung des Schulerfolgs

Nachrang der Jugendhilfe im Verhältnis zur Schule: Gemäß § 10 Absatz 1 SGB VIII sind die Leistungen der Jugendhilfe zur schulischen Förderung und Eingliederung von Kindern mit schulischen Lern- und Leistungsstörungen im Lesen, Schreiben und Rechnen nachrangig gegenüber allen Fördermöglichkeiten und Förderverpflichtungen der Schule.

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII setzt daher u. a. voraus, dass die schulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft worden und nicht hinreichend erfolgreich verlaufen sind.

In Ausnahmefällen erbringt die Jugendhilfe aber auch bereits dann ergänzende Hilfeleistungen flankierend zu schulischer Förderung, wenn absehbar ist, dass letztere aufgrund der bereits eingetretenen seelischen Belastungen oder Verhaltensauffälligkeiten allein nicht ausreichen wird, um die Probleme zu beheben. Damit soll der Verfestigung und Chronifizierung der Störungen vorgebeugt werden.

Lässt sich also schulintern feststellen, dass die bisherige schulische Förderung, sei es aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung oder aufgrund der damit zusammenhängenden psychischen und sozialen Probleme, nicht erfolgreich war, so können Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage von §§ 27 oder 35a SGB VIII in Betracht kommen.

§ 27 SGB VIII setzt für eine Hilfe zur Erziehung voraus, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die entstandene Mangelsituation durch die Erziehungsleistung der Eltern allein nicht ausgeglichen werden kann.

Unter Beachtung ihres Nachrangs gegenüber der Schule ist die Erlangung einer angemessenen Schulbildung, wenn diese aufgrund von Entwicklungsstörungen oder psychischen Auffälligkeiten infrage gestellt ist, eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Sicherung des Kindeswohls.²

¹ Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I, in der Fassung vom 21.01.2005

§ 16 Abs. 3 (Unterrichtsorganisation)

§ 18 Abs. 7 Satz 3 (Grundsätze der Leistungsbewertung)

² Vgl. VGH Baden-Württemberg vom 29.05.1995, AZ: 7 S 259/94

§ 35 a SGB VIII verpflichtet unter Bezugnahme auf §§ 53 f. SGB XII die Jugendhilfe, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche zu leisten, u. a. zur Erlangung einer „angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen“ (§ 54 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII).³

Als (drohende) seelische Behinderung wird nicht die besondere Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen bewertet, sondern die ggf. mit dieser Problematik einhergehenden seelischen Störungen und die daraus resultierende Beeinträchtigung bzw. zu erwartende Beeinträchtigung der Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft.⁴

3. Zum Verfahren und zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt bei Anträgen von Eltern auf schulbezogene Leistungen der Jugendhilfe

Lerntrainings bzw. Lerntherapien als Sozialleistungen nach dem SGB VIII setzen einen Antrag der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter beim Jugendamt voraus. Wird ein solcher Antrag gestellt, prüft das Jugendamt, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Ist dies der Fall, entscheidet es im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII über Notwendigkeit, Art und Umfang einer geeigneten Hilfe. Für diesen Klärungs- und Entscheidungsprozess ist die Zusammenarbeit mit der Schule gemäß Nummer 4 Absatz 4 der VV-LRS unerlässlich. Nach dieser Regelung arbeitet die Schule, wenn die zusätzlichen schulischen Förderangebote nicht ausreichen, mit den außerschulischen Maßnahmeträgern zusammen und stellt zur Festlegung geeigneter Hilfen durch das Jugendamt den Eltern die erforderlichen Unterlagen der Schule zur Verfügung.

Diese sind insbesondere:

- Eine Stellungnahme der Fachlehrkraft zur bisherigen schulischen Entwicklung des Kindes, zu seinem allgemeinen Lern- und Leistungsstand, Konzentrationsvermögen und Sozialverhalten.
- Entscheidung der Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz über die Einleitung zusätzlicher schulischer Förderung sowie über Art, Umfang, Dauer und Erfolg dieser Unterstützung.
- Stellungnahme der Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz zu Notwendigkeit, Art und Umfang außerschulischer Unterstützung, ggf. unter Einbeziehung der schulpsychologischen Beratung.

Wird eine außerschulische Förderung für notwendig erachtet, sollten die Eltern oder andere Sorgeberechtigte durch fachärztliche Untersuchungen klären lassen, dass Sinnesstörungen, Hirnfunktionsstörungen, psychiatrische oder andere Erkrankungen als Ursache für die Schulprobleme auszuschließen sind.

³ Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (5 C 18.04 - 11.08.2005) gelten die Verfahrensregelungen des § 14 SGB IX nicht für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Jugendhilfe.

⁴ Vgl. BVerwG vom 26.11.1998; 5 C 38.97

Wird § 35a SGB VIII als Leistungsgrundlage vorausgesetzt, so muss eine gutachterliche Stellungnahme (§ 35 a Abs. 1a SGB VIII) darüber hinaus die Frage nach der psychischen Sekundärsymptomatik als Folge der Leistungsprobleme beantworten.

Im Jugendamt selbst muss zuletzt die fachliche Einschätzung vorgenommen werden, ob durch Leistungsprobleme und ggf. psychische Sekundärstörungen die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Wird ein spezifischer Förderbedarf in der fachlichen Stellungnahme der Schule zwar bejaht, hat sie jedoch selbst bislang keine eigenen Fördermaßnahmen durchgeführt oder eingeleitet, ist die Schule aufgefordert, eine entsprechende Unterstützung einzuleiten. Können daraufhin entsprechende Angebote der Schule gemacht werden, so sind Leistungen des Jugendamtes nicht notwendig. Mit den Eltern wird dann vonseiten des Jugendamtes ein klärendes Gespräch geführt und der Vorrang der schulischen Förderung erläutert. Bestehen die Eltern auf ihrem Antrag auf Jugendhilfe, wird ein Ablehnungsbescheid gefertigt.

Wird ein über den schulischen Rahmen hinausgehender Unterstützungsbedarf in der Stellungnahme der Schule begründet verneint, ist dies für das Jugendamt maßgebliches Kriterium für eine Ablehnung des Antrags. Folgende Sachverhalte können zu einer negativen Entscheidung des Jugendamtes führen:

- Bei dem Schüler/der Schülerin liegen allgemein schwache Lern- und Leistungsvoraussetzungen vor, so dass das Merkmal einer Diskrepanz zwischen dem kognitiven Leistungsvermögen und den Leistungsschwächen in einem umschriebenen Lernbereich nicht gegeben ist. In solchen Fällen käme vielmehr die schulische sonderpädagogische Förderung zum Tragen, und es sollte ein gemeinsames klärendes Gespräch des Jugendamtes und der Schule mit den Eltern erfolgen.
- Besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen liegen zwar vor, jedoch bietet die Schule einen geeigneten Förderkurs an bzw. findet ein solcher bereits statt. Wenn die Schule adäquate Fördermaßnahmen anbietet, so besteht keine Leistungspflicht der Jugendhilfe. Im Einzelfall ist ggf. die Notwendigkeit flankierender therapeutischer Hilfen zu prüfen, wenn sich bereits eine psychische Begleitsymptomatik herausgebildet hat. Auch hier sind wiederum vorrangige Leistungspflichten, in diesem Falle der Krankenkassen, zu berücksichtigen.

4. Zusammenfassung

Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen haben ein Recht auf gezielte Förderung. Diese Aufgabe liegt in der Zuständigkeit der Schule (Rechtsgrundlagen: §§ 6, 7 Grundschulverordnung, VV LRS, §§ 16 Abs. 3; 18 Abs. 7 Sek I-V). Eine frühzeitig einsetzende Diagnostik und Förderung ist dabei von entscheidender Bedeutung, um sowohl einer Verfestigung besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder

Rechnen als auch psychosozialen Sekundärproblemen vorzubeugen.

Leistungen der Jugendhilfe sind nachrangig gegenüber den gesetzlichen Verpflichtungen der Schule. In Einzelfällen kommen sie dann zum Tragen, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten bereits ausgeschöpft worden sind, die Probleme jedoch nicht oder nicht ausreichend gelöst werden konnten, und ohne weitere individuelle Hilfe die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft gefährdet bzw. eine das Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Sofern mit Lernbeeinträchtigungen ausgeprägte psychische Störungen (mit Krankheitswert) einhergehen, fällt die dann erforderliche Heilbehandlung in der Regel in die Leistungsverantwortung der Krankenkassen.

Ansprechpartner im Landesjugendamt Brandenburg:

Referat Hilfen zur Erziehung, Herr Kreichel (Tel.: 03338 - 701 - 853)

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Die Anerkennung der folgenden Einrichtung wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 aufgehoben:

Ländliche Erwachsenenbildung
Kreisarbeitsgemeinschaft Oranienburg e. V.
Veltener Straße 12
16761 Hennigsdorf

Mitteilung 33/07

Vom 19.12.2007

Gz.: StSchA CB 17.1 - Tel.:0355 4866 202

Arbeits- und Gesundheitsschutz an brandenburgischen Schulen

Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung am Lern- und Arbeitsort Schule sind zentrale Anliegen einer Schulgesundheitskultur. Das Vorschriftenwerk stellt dabei die Prävention an erste Stelle. Das Bemühen um Prävention kann aber nur erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten die Maßnahmen kennen, unterstützen und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die Dienstvorgesetztenaufgaben – Übertragungs - Verwaltungsvorschrift – DAÜVV vom 6. Juni 2007 (ABl. MBS S.141) regelt die **Übertragung der Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** auf die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Das Staatliche Schulamt Cottbus ist mit der landesweiten Führung der Generalie Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung beauftragt. In dieser Funktion wurde auf dem Bildungsserver des Landes Brandenburg ein Portal zum „Arbeits- und Gesundheitsschutz an Brandenburger Schulen“ gestaltet.

Dort sind zur besseren Handhabung weitgehend die erforderlichen Hinweise verbunden mit den entsprechenden Regelungen zusammenfassend dargestellt.

Arbeits- und Gesundheitsschutz an Brandenburger Schulen Startseite: www.bildung-brandenburg.de/2098.html	
Themenkomplex	Im Internet abrufbar unter:
Rechtsgrundlagen des Arbeitsschutzes [Info 01]	www.bildung-brandenburg.de/5064.html
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsvorschriften im Schulbereich • Staatliches Arbeitsschutzrecht • Kommunales Arbeitsschutzrecht 	<p>(Übersicht zu den Rechtsgrundlagen)</p> <p>www.bildung-brandenburg.de/4414.html</p> <p>(aktuell abrufbare Gesetzestexte)</p>
Verantwortlichkeiten bei der Organisation und Umsetzung des Arbeitsschutzes [Info 02]	www.bildung-brandenburg.de/4627.html
<ul style="list-style-type: none"> • Schulhoheitsträger (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) • Staatliche Schulämter • Schulträger • Schulleiterinnen und Schulleiter • Lehrkräfte 	
Aufbauorganisation – Betriebsbeauftragte [Info 03]	www.bildung-brandenburg.de/4626.html
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmedizinischer Dienst • Sicherheitstechnische Betreuung 	
Aufbauorganisation – Beauftragensystem [Info 04]	www.bildung-brandenburg.de/1999.html
<p><u>Besonderheiten an Schulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsbeauftragte an Schulen • Sicherheitsbeauftragte für den äußeren Schulbereich • Sicherheitsbeauftragte für den inneren (pädagogischen) Schulbereich • Handlungsfeld des Sicherheitsbeauftragten • Stellung der Sicherheitsbeauftragten • Voraussetzungen für die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten <p><u>Bestellung der Sicherheitsbeauftragten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Sicherheitsbeauftragten <p><u>Gefahrstoffbeauftragte</u></p> <p><u>Strahlenschutzbeauftragte</u></p>	
Gefährdungsbeurteilungen im Schulbereich [Info 05]	www.bildung-brandenburg.de/4427.html
<ul style="list-style-type: none"> • Checklisten (siehe auch Formulare Datenbank) 	
Impfungen [Info 06]	www.bildung-brandenburg.de/4428.html
<ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis-B Impfung als Maßnahme zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren 	
Erste Hilfe [Info 07]	www.bildung-brandenburg.de/4629.html
<ul style="list-style-type: none"> • Ersthelferausbildung 	
Kontakte – Ausschuss, Staatliche Schulämter, Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte	www.bildung-brandenburg.de/1934.html
<ul style="list-style-type: none"> • Schulamtsübergreifender Ausschuss „Arbeits- und Gesundheitsschutz an Brandenburger Schulen“ • StSchA Brandenburg • StSchA Cottbus 	

<ul style="list-style-type: none"> • StSchA Eberswalde • StSchA Frankfurt (O) • StSchA Perleberg • StSchA Wünsdorf • Koordinierende Betriebsärzte • Koordinierende Sicherheitsfachkräfte 	
Arbeitsschutzausschuss beim Staatlichen Schulamt	www.bildung-brandenburg.de/2013.html
ASA-Mitglieder und Termine <ul style="list-style-type: none"> • StSchA Brandenburg • StSchA Cottbus • StSchA Eberswalde • StSchA Frankfurt (O) • StSchA Perleberg • StSchA Wünsdorf 	
Gebührenfreie Hotline zu arbeitsmedizinischen Fragen 0800 66 44 750	www.bildung-brandenburg.de/4765.html
Hotline via Internet zu Fragen der sicherheitstechnischen Betreuung	www.bildung-brandenburg.de/4766.html
Veranstaltungskalender für die Sicherheitsseminare an den Staatlichen Schulämtern	www.bildung-brandenburg.de/1978.html
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtübersicht • StSchA Brandenburg • StSchA Cottbus • StSchA Eberswalde • StSchA Frankfurt (O) • StSchA Perleberg • StSchA Wünsdorf 	
Kurstermine und Kursinhalte	
www.bildung-brandenburg.de/2418.html	
Kurs 1 – Schulleitungen – Mit Sicherheit kommen Sie gut durch den Schulalltag!	www.bildung-brandenburg.de/2418.html
Kurs 2 – Sicherheitsbeauftragte des inneren Schulbereichs – Ihr Auftrag unsere Unterstützung!	www.bildung-brandenburg.de/2473.html
Kurs 3 – Sportlehrer – Sicherheitsförderung im Schulsport	www.bildung-brandenburg.de/2472.html
Kurs 4 – Bewegte Schule – vielfältige Bewegungsmöglichkeiten in der Grundschule	www.bildung-brandenburg.de/2470.html
Kurs 5 – Chemielehrer und Chemie unterrichtende Lehrer – Volles Risiko oder doch nicht?	www.bildung-brandenburg.de/2469.html
Kurs 6 – Lehrer für das Fach Wirtschaft – Arbeit – Technik – Arbeitswelten – mit Sicherheit kennen und gestalten!	www.bildung-brandenburg.de/2468.html
Kurs 7 – Fachkunde Strahlenschutz – Aktualisierung	www.bildung-brandenburg.de/2467.html
Kurs 8 – Fachkunde Strahlenschutz – Erstlehrgang	www.bildung-brandenburg.de/2466.html
Kurs 9 G – Erwerb des Fachkundenachweises beim Umgang mit Holzverarbeitungsmaschinen für Lehrkräfte [Grundkurs]	www.bildung-brandenburg.de/2465.html
Kurs 9 A – Erwerb des Fachkundenachweises beim Umgang mit Holzverarbeitungsmaschinen für Lehrkräfte/beim Umgang mit Holzverarbeitungsmaschinen durch Schülerinnen und Schüler [Aufbaukurs]	www.bildung-brandenburg.de/5073.html
Kurs 10 – Erwerb des Fachkundenachweises beim Umgang mit Metallbearbeitungsmaschinen für Lehrkräfte	www.bildung-brandenburg.de/2464.html
Kurs 11 – Erwerb des Fachkundenachweises „Bedienen von Maschinen und Geräten in den Bereichen Lebensmittel und Textilverarbeitung“ für Lehrkräfte	www.bildung-brandenburg.de/2463.html
Kurs 12 – Heben und Tragen	www.bildung-brandenburg.de/2462.html
Kurs 22 – Brandschutz an Schulen	www.bildung-brandenburg.de/5069.html
Kurs 23 – Workshop zur Zusammenarbeit von Schulleiter, Sicherheitsbeauftragten und Lehrerrat in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	www.bildung-brandenburg.de/5070.html

<i>Abbruchangebote zum Gesundheitsschutz für Lehrkräfte, Schulleiter und Schulkollegien</i>	
Kurs 13 – Stressbewältigung	www.bildung-brandenburg.de/2461.html
Kurs 14 – Supervision	www.bildung-brandenburg.de/2460.html
Kurs 15 – Auf dem Weg zu einer erfüllten Lebensbalance	www.bildung-brandenburg.de/2459.html
Kurs 16 – Gesund und leistungsfähig – Gesundheitsmanagement als Querschnittsaufgabe von Schulen	www.bildung-brandenburg.de/2458.html
Kurs 17 – Partizipation und Motivation – Moderation von Gesundheitszirkeln an Brandenburger Schulen	www.bildung-brandenburg.de/2457.html
Kurs 18 – Stressbewältigung	www.bildung-brandenburg.de/2456.html
Kurs 19 – Suchtphänomen am Lehrerarbeitsplatz	www.bildung-brandenburg.de/2455.html
Kurs 20 – Veränderungen konstruktiv begegnen	www.bildung-brandenburg.de/2452.html
Kurs 21 – Von der Eskalation zur Kooperation	www.bildung-brandenburg.de/5016.html
Informationen des Ausschusses zur Lehrergesundheit und zum Arbeitsschutz an Brandenburger Schulen	www.bildung-brandenburg.de/1996.html
<ul style="list-style-type: none"> • Info 1 bis Info 7 • Information der Betriebsärzte • Fitness-Tipps • Ernährungs-Tipps 	
weiterführende Links zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	www.bildung-brandenburg.de/1979.html
Besonders zu empfehlen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Internetauftritt des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes 	
Betriebsbeauftragte und Netzwerkpartner	www.bildung-brandenburg.de/4412.html
<ul style="list-style-type: none"> • BAD GmbH (arbeitsmedizinische Betreuung) • DEGAS-ATD GmbH (sicherheitstechnische Betreuung) • Unfallkasse Brandenburg • Landesamt für Arbeitsschutz 	
Formulardatenbank	www.bildung-brandenburg.de/5093.html
Hinweis: Die Staatlichen Schulämter haben Visitenkarten mit dem Benutzernamen und dem Kennwort versandt. Im Verlustfall über: asu-cb@schulaemter.brandenburg.de neu abfordern.	
Schulbegehungen	www.bildung-brandenburg.de/1980.html

Der Internetauftritt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, sich eigenständig Kenntnis über die ihre Schule betreffenden Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und sonstige rechtliche Vorgaben zu verschaffen.**

Staatliches und kommunales Arbeitsschutzrecht angewandt auf den Schulbereich sind mit einigen Besonderheiten verbunden. Richtig umgesetzt unterstützt es insgesamt wichtige Ziele und Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an Schulen im Land Brandenburg.

Mitteilung 37/07

Vom 19.12.2007

Gz.: 35.4 Tel.: 866 - 3854

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Land Brandenburg für den Ausbildungszeitraum Juni 2008 bis Mai 2010**1. Grundsätzliches**

Das Land Brandenburg stellt zum 1. Juni 2008 **225** Ausbildungsplätze zum Erwerb einer Befähigung für die nachfolgend aufgeführten Lehrämter zur Verfügung:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen | 84 Ausbildungsplätze |
| 2. Lehramt an Gymnasien | 117 Ausbildungsplätze |
| 3. Lehramt an beruflichen Schulen | 15 Ausbildungsplätze |
| 4. Lehramt für Sonderpädagogik | 9 Ausbildungsplätze |

Voraussetzung für die Bewerbung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist der Nachweis einer im Land Brandenburg abgelegten Ersten Staatsprüfung oder die Anerkennung einer außerhalb des Landes Brandenburg abgelegten Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung. Das Anerkennungsverfahren wird durch das Landesinstitut für Lehrerbildung (LaLeb) im Rahmen des Auswahlverfahrens durchgeführt.

2. Ausbildungsorte

Ausbildungsort zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen ist das Studienseminar Bernau und das Studienseminar Potsdam des Landesinstitutes für Lehrerbildung.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt derzeit an den Studienseminaren Cottbus, Neuruppin sowie Potsdam und für das Lehramt an beruflichen Schulen an den Studienseminaren Cottbus und Potsdam des Landesinstitutes für Lehrerbildung.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Ausbildungsstandort besteht nicht.

3. Auswahl

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze, erfolgt die Zulassung zum Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes und der §§ 1 bis 8 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung für den Vorbereitungsdienst – OVP).

Die Anzahl der möglichen Fächerverbindungen ist durch die

Ausbildungskapazität in den Fachseminaren und in den Ausbildungsschulen begrenzt. Sofern die Anzahl der Bewerbungen für ein bestimmtes Fach diese Kapazitäten übersteigt, wird unabhängig von der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze eine Rangfolge gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz und der OVP gebildet.

Wird nach einer Bewerbung im Land Brandenburg ein Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslandes angenommen, ist dies sofort dem LaLeb mitzuteilen. Da in diesem Fall der Ausbildungsanspruch bereits erfüllt wurde, ist die weitere Teilnahme am Auswahl- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg ausgeschlossen. Durch die Annahme eines Ausbildungsplatzes in einem anderen Bundesland wird die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg unwirksam.

Weitere Hinweise zur Bewerbung entnehmen Sie bitte dem Informationsmaterial.

4. Ausschlussfrist und Anschriften

Schriftliche Bewerbungen können einschließlich aller Anlagen **ab 15.12.2007** eingereicht werden. Sie müssen jedoch bis zum **Bewerbungsschluss am 29.02.2008** vollständig vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht das Datum des Poststempels maßgebend ist, sondern der Eingang der schriftlichen Bewerbung beim Landesinstitut für Lehrerbildung.

Bewerbungen sind zu richten an:

Landesinstitut für Lehrerbildung
– Personalstelle –
Karl-Marx-Straße 33/34
14482 Potsdam.

Auskunft zur **Bewerbung** erhalten Sie unter der Tel.-Nr.: (0331) 2844-119 oder -142 oder unter der Mail-Adresse: laleb.poststelle@laleb.brandenburg.de.

**eTwinning fördert Schulpartnerschaften in Europa**

eTwinning ist eine Aktion des EU-Programms für lebenslanges Lernen und fördert europäische Schulpartnerschaften, die über das Internet geknüpft werden. eTwinning ist einfach, unbürokratisch und kostenlos. Lehrkräfte aller Fächer, Schulformen und Jahrgangsstufen können mit ihrer Klasse teilnehmen. Die Anmeldung auf der europäischen Plattform www.etwinning.net dauert nur wenige Minuten.

Wie werden Lehrkräfte unterstützt?

Lehrkräfte, die sich bei eTwinning anmelden, können folgenden Angebote kostenlos nutzen:

- Partnerschulen finden in 29 Ländern Europas über Kontaktseminare und die Suchmaschine „TwinFinder“,
- Nutzung der virtuellen Arbeitsumgebung „TwinSpace“,
- Beratung und Hilfe zur Plattformnutzung per Telefon und E-Mail,
- Teilnahme an bundesweiten Fortbildungen,
- Unterrichtsmaterialien und gute Praxisbeispiele,
- attraktive Preise und regionale Öffentlichkeitsarbeit für Schulen, die mit dem eTwinning-Qualitätssiegel ausgezeichnet werden.

In jedem Bundesland - www.etwinning.de/etwinning/ihrbundesland - unterstützen ausgewählte Fachleute aus Schule und Bildungsverwaltung die eTwinning-Aktionen. Moderatorinnen und Moderatoren mit eTwinning-Erfahrung veranstalten Informationstreffen und laden zum Erfahrungsaustausch ein.

Sechs Schritte eines eTwinning-Projekts

- 1) Lehrkräfte melden sich unbürokratisch über ein Online-Formular auf www.etwinning.net an.
- 2) Die Partner finden sich über die Suchbörse „TwinFinder“ auf eTwinning.net mit europaweit 33.000 Schulen.
- 3) Die Schulpartnerschaft startet, wenn sich beide auf ein gemeinsames Projekt geeinigt haben.
- 4) Im „TwinSpace“, dem virtuellen Klassenzimmer im Internet, tauschen Partnerschulen Daten aus und arbeiten per E-Mail, Chat, Forum und Kalender miteinander.
- 5) Ihre Projektergebnisse dokumentieren sie im „TwinSpace“ und veröffentlichen sie auf ihrer Website.
- 6) Anerkennung und Preise wie Hardware oder Begegnungsreisen gewinnen sie durch die Teilnahme am eTwinning-Qualitätssiegel oder an Wettbewerben.

Kontakt und Information zu eTwinning in Deutschland

Schulen ans Netz e. V.
 Nationale Koordinierungsstelle eTwinning
 Bonner Talweg 100
 53113 Bonn
 Kostenlose Telefonberatung: 0800 389466464
 E-Mail: etwinning@schulen-ans-netz.de
www.etwinning.de

Kontakt und Information zu eTwinning im Land Brandenburg

Frau Sabine Merschin
 c/o Europaschule Storkow
 Theodor-Fontane-Straße 23
 15859 Storkow (Mark)
 E-Mail: sabine.merschin@gmx.de
www.bildung-brandenburg.de/etwinning.html
 (Brandenburgischer Bildungsserver)

Stellenausschreibung für den Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ist zu besetzen

- Zweitausschreibung -

Deutsche Schule Mexiko-Süd (Alexander von Humboldt), Mexiko

Besetzungsdatum: 01.09.2008
 Bewerbungsende: 15.02.2008

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
 Klassenstufen: 1 - 13
 Schülerzahl: 1261
 Hochschulreifeprüfung
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes
 Abschlüsse der dualen Beruflichen Bildung, Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15 /A 16 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer
 Spanischkenntnisse sind erforderlich.
 Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ver-

gleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Ver-

mittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen sind zulässig.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

388

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 10 vom 28. Dezember 2007

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0